

Entwurf

Satzung der Vereinigung der kleinen Gemeinden mit großem kulturellem Erbe in Baden-Württemberg

Präambel

Mehrere kleine Gemeinden aus dem Landkreis Ludwigsburg, welche ein besonderes Kulturgut aufweisen, möchten auf länderübergreifender Ebene gemeinsam mit vergleichbaren Gemeinden aus Sardinien und der Lombardei zusammenarbeiten mit dem Ziel, einen Austausch zwischen den einzelnen Gemeinden zu ermöglichen und die Erhaltung der großen Kulturgüter zu unterstützen.

Für die länderübergreifende Zusammenarbeit soll ein Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit kleiner Gemeinschaften mit großen Kulturgütern, EVTZ mit beschränkter Haftung (nachfolgend „beschränkter EVTZ“) gegründet werden. Es ist geplant, dass die Vereinigung kleiner Gemeinden mit großem kulturellem Erbe in Baden-Württemberg, die Vereinigung Sardinien und die Vereinigung der Lombardei als Gründungsmitglieder des beschränkten EVTZ's fungieren.

In dieser Satzung wird die Struktur und die Organisation der Vereinigung kleiner Gemeinden mit großem kulturellem Erbe in Baden-Württemberg geregelt.

§ 1 Sitz

- (1) Die Vereinigung hat ihren Sitz in _____.
- (2) Die Vereinigung kann auch weitere Büros auf regionaler oder nationaler Ebene gründen.

§ 2 Zwecke und Tätigkeit

- (1) Die Vereinigung ist nicht profitorientiert und verfolgen den Zweck, ein nationales Netzwerk aus Kommunen zu schaffen, in denen ein historisches oder besonderes kulturelles Erbe entwickelt wurde.
- (2) Um diesen Zweck zu erreichen, kann jedes Mitglied zu anderen Gemeinden Beziehungen aufnehmen, die auf einem gegenseitigen Austausch von Information beruhen.
- (3) Die Vereinigung arbeitet mit staatlichen und regionalen Institutionen, mit lokalen Regierungen, mit Eigentümern und Managern kultureller Güter, mit Körperschaften, Stiftungen und Institutionen zusammen, um eine Unterstützung von kleinen Gemeinden mit großem kulturellem Erbe zu erreichen.

(4) Die Hauptziele der Vereinigung sind:

- Die Erschließung des kulturellen Erbes und die Weiterentwicklung der einzelnen Mitglieder.
- Der Schutz und die Erhaltung der Unterlagen, die sich auf das kulturelle Erbe beziehen.
- Die Unterstützung von Museen, Dauerausstellungen, Forschungszentren etc.
- Die Unterstützung von Ausstellungen, welche das Ziel haben, das Thema „Kulturelles Erbe der Mitgliedskommunen“ bekannt zu machen und zu verbreiten.
- Die Unterstützung der Verbreitung der Ergebnisse historischer oder künstlerisch-historischer Forschung zum Thema „Kulturelles Erbe“ in den obengenannten Feldern.
- Die Unterstützung von Universitäten, Schulen und Beruflichen Zentren, in denen Fachkräfte zur Erhaltung, Wiederherstellung und Erforschung des kulturellen Erbes ausgebildet werden.

§ 3 Dauer und Beendigung

- (1) Die Vereinigung wird zunächst für die Dauer von zehn Jahren geschlossen. Durch einstimmigen Beschluss der Versammlung kann die Dauer um jeweils zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Für die Auflösung der Vereinigung bedarf es eines Beschlusses von drei Vierteln der Mitglieder der Versammlung. Beschließt die Versammlung wirksam die Auflösung, so ist der Vorstand der Vereinigung verpflichtet, unverzüglich auch den Austritt der Vereinigung aus dem beschränkten EVTZ gemäß Artikel 31 der Satzung des beschränkten EVTZ's zu erklären. Die Vereinigung kann erst aufgelöst werden, wenn der Austritt der Vereinigung aus dem beschränkten EVTZ vollzogen ist.

§ 4 Organe

Organe der Vereinigung sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 5 Gründungsmitglieder, Mitglieder und Fördermitglieder

(1) Folgende Gemeinden sind Gründungsmitglieder der Vereinigung:

- ...
- ...
- ...

- (2) Mitglied der Vereinigung können Gemeinden mit einem großen kulturellem Erbe und weniger als 15.000 Einwohnern sein. Die Mitglieder sollen nach ihren Möglichkeiten die in Artikel 2 genannten Zwecke verfolgen und unterstützen.
- (3) Fördermitglieder können Gemeinden, Landkreise und föderale Staaten sein, welche die in Artikel 2 verankerten Zwecke und die Tätigkeit der Vereinigung fördern möchten. Sie müssen kein Kulturgut aufweisen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und können keine Anträge stellen.
- (4) Über die Aufnahme von (Förder-)Mitgliedern entscheidet die Versammlung durch Mehrheitsbeschluss. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand der Vereinigung zu stellen.

§ 6 Austritt eines Mitglieds

- (1) Jedes (Förder-)Mitglied kann zum Abschluss eines Geschäftsjahres austreten, sofern es den Austritt sechs Monate vor Ablauf jenes Geschäftsjahres schriftlich mitteilt.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand der Vereinigung zu erklären.
- (3) Wird der Austritt fristgerecht erklärt, stimmt die Mitgliederversammlung dem Austritt zu.

§ 7 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Jedes (Förder-)Mitglied kann von der Vereinigung im Falle eines sorgfaltswidrigen Verhaltens, einer Pflichtverletzung oder aus jeglichem anderen Grund, der bei der Vereinigung eine schwerwiegende Beeinträchtigung verursacht ausgeschlossen werden.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Der Ausschluss eines (Förder-)Mitglieds kann von ein Viertel der Versammlung oder vom Vorstand beantragt werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag und Einkünfte

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird durch Mehrheitsbeschluss von der Versammlung bestimmt. Neben den Mitgliedsbeiträgen kann es in Einzelfällen zu Sonderbeiträgen nach Absatz 3 kommen.
- (2) Der Beitrag ist am 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Tritt ein Mitglied während eines laufenden Kalenderjahres bei, so verringert sich sein Beitrag entsprechend. Die Fördermitglieder entscheiden über die Höhe ihres Beitrags nach eigenem Ermessen.

(3) Die Einkünfte der Vereinigung setzen sich zusammen aus:

- Aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen.
- Möglichen Sonderbeiträgen für besondere Initiativen, die Mittel erfordern, die das normale finanzielle Gleichgewicht überschreiten. Diese Sonderbeträge sind in der Mitgliederversammlung zu diskutieren. Die Sonderbeiträge können durch einen Beschluss von drei Viertel der Mitglieder der Versammlung festgesetzt werden.
- Freiwillige Zahlungen der Mitglieder.
- Verschiedene Spenden von öffentlichen Gremien, Kreditinstituten und anderen Gremien.
- Zuschüsse, Geschenke und Vermächtnisse durch dritte Parteien oder Mitglieder.

(4) Es ist verboten, Haushaltsüberschüsse irgendwelcher Art an die Mitglieder zu verteilen – sogar dann, wenn sich die Vereinigung auflösen sollte.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus mindestens einem Vertreter eines jeden Mitglieds. Eine Gemeinde wird in der Mitgliederversammlung durch den Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat vertreten; im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 38 Abs. 1 der Landkreisordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Versammlung es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich unter Angabe von Tag, Ort und Zeit der Versammlung sowie eine Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Einladung auch erst 24 Stunden vor Beginn der Tagung erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann auch mittels Tele-/Video-Konferenz abgehalten werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (6) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte vier Mitglieder, welche als Vertreter i.S.d. Artikels 11 Abs. 2 der Satzung des beschränkten EVTZ's Mitglieder der Versammlung des beschränkten EVTZ's werden.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie in der Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Für die Eingehung finanzieller Verpflichtungen über mehr als 5.000,00 EUR ist die Ermächtigung durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 11 Ehrenamtliche Aufgaben

Die Tätigkeit von Versammlung und Vorstand erfolgt unentgeltlich. Eine Entschädigung für notwendige Aufwendungen des Vorstands kann im Einzelfall und in einem angemessenen Umfang durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 12 Satzungsänderung

Die Satzung kann durch den Beschluss von drei Viertel der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 13 Anerkennung EVTZ

Mit ihrem Beitritt zu dieser Vereinigung erkennen die Mitglieder die Satzung und die Übereinkunft des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit kleiner Gemeinschaften mit großen Kulturgütern, EVTZ mit beschränkter Haftung an.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten Regelungen in dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen der Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereinigung gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte.

Unterschriften

